

15.15.2018

Vereinbarung zwischen DKG und DGUV zur Verwendung des einheitlichen Entlassungsberichts in der unfallversicherungsrechtlichen Versorgung

Das Unterschriftenverfahren zur Vereinbarung des einheitlichen Entlassungsberichts aus der stationären Behandlung zwischen der DKG und der DGUV ist abgeschlossen. Die Vereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Die zwischen der DKG und der DGUV konsentiertere *Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung über die Behandlung von Versicherten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung* vom 21.02.2018, welche die Anwendung des einheitlichen Entlassungsberichts aus stationärer Behandlung zum Gegenstand hat, wurde nunmehr abgeschlossen.

Bereits nach der *Rahmenvereinbarung über die Behandlung von Versicherten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung* vom 05.12.2015 ist das Krankenhaus verpflichtet, dem Unfallversicherungsträger nach Abschluss der Behandlung des Versicherten unter anderem auch einen Entlassungsbrief zu übersenden. Dieser krankenhauses individuell gefertigte Entlassungsbrief wird gemäß der *Ergänzungsvereinbarung* vom 21.02.2018 nunmehr durch den einheitlichen Entlassungsbericht ersetzt. Dies gilt allerdings nur in den Fällen, in denen das Krankenhaus am Durchgangsarztverfahren (DAV), dem Verletzungsartenverfahren (VAV) oder dem Schwerstverletzungsverfahren (SAV) teilnimmt. In allen anderen Fallkonstellationen, insbesondere der reinen Akutbehandlung von gesetzlich unfallversicherten Patienten verbleibt es bei der Verwendung des Entlassungsbriefs.

Die *Ergänzungsvereinbarung* sieht ebenfalls vor, dass das Krankenhaus für die Übersendung des einheitlichen Entlassungsberichts dem Unfallversicherungsträger im Rahmen der Rechnungslegung eine zusätzliche Berichtsgebühr von 8 € pro Behandlungsfall in Rechnung stellen kann. Für die Begleichung dieser Berichtsgebühr gelten die bereits in § 9 der *Rahmenvereinbarung* vom 05.12.2015 normierten Grundsätze. Die Übersendung des einheitlichen Entlassungsberichts hat gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 der *Ergänzungsvereinbarung* **binnen 3 Werktagen nach der Entlassung** des Versicherten zu erfolgen. Eine verspätete Übersendung führt zum Wegfall des Anspruchs auf die Berichtsgebühr. Daher ist das Krankenhaus gut beraten, den rechtzeitigen Versand des einheitlichen Entlassungsberichts hausintern entsprechend zu dokumentieren.

Die Übersendung des Entlassungsberichts erfolgt zunächst postalisch, per Fax oder verschlüsselter Mail. Sobald der bereits beabsichtigte elektronische Datenaustausch vereinbart wurde, werden wir Sie diesbezüglich ergänzend informieren.